

Satzung zur Schülerbeförderung

im Landkreis Nordhausen

in der Fassung der 4. Änderungssatzung



Inkrafttreten am 03.04.2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Schülerbeförderung	3
§ 2	Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungspflicht	4
§ 3	Einsatz der Beförderungsmittel und Umsetzung	5
§ 4	Antragsverfahren	6
§ 5	Datenschutz	6
§ 6	Inkrafttreten	7



Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) und der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) und dem § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 322) und den §§ 4 und 5 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 13. September 2022 (GVBl. S. 422) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.03.2023 die 4. Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen beschlossen.

§ 1 Schülerbeförderung

(1) Nach § 4 Abs. 1 ThürSchFG ist die Schülerbeförderung die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialeinheiten und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwandes. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebietes. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.

(2) Der Schulweg ist im Sinne der Beförderungspflicht der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstückes, auf welchem der Unterricht planmäßig beginnt beziehungsweise endet.

(3) Nach § 4 Abs. 2 ThürSchFG besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung für Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen, mit Ausnahme des Kollegs
2. des beruflichen Gymnasiums
3. des Berufsvorbereitungsjahres
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

(4) Entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 8 ThürSchFG hat der Landkreis im Rahmen des Schulaufwandes die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen zu gewährleisten.



§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungspflicht

(1) Der Landkreis Nordhausen hat – sofern die Beförderung notwendig ist – die in § 1 Abs. 3 genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihren Eltern bzw. bei volljährigen Schülern den Schülern selbst die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Auf den Begriff der Eltern wird § 1 Absatz 3 ThürSchFG in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

(2) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

(3) Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Die angegebenen Entfernungen sind dabei als Richtwerte zu verstehen; maßgeblich ist die Beschaffenheit des konkreten Schulweges. Keine ausreichende Sicherheit im Sinne dieser Regelung ist gegeben, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist, insbesondere wenn er überwiegend entlang verkehrsreicher Straßen ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn verkehrsreiche Straßen ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden müssen. Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.

(4) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Sind Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächste Schule. Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Grund- oder Regelschule. Im Falle des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihnen den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglichen.

(5) Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule oder Gemeinschaftsschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 4 Satz 1.

(6) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Diese dürfen die Aufwendungen für den Weg der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

(7) Bei Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr besteht die Erstattungspflicht nur in der Höhe, wie sie nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung



Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen



möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entsteht.

(8) Wenn der Schüler eine andere als die festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerspezialverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

(9) Eine Erstattungspflicht im Fall der Beförderung mit Privatfahrzeugen besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dabei muss das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt werden, nicht aber für Fahrten, bei denen etwa ein Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern zum Arbeitsplatz mitgenommen wird. Ist eine Erstattungspflicht gegeben, so erfolgt diese entsprechend des ThürRKG in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Bei den Wahlschulformen (z. B. Gymnasien) ohne festen Schulbezirk werden die tatsächlichen Beförderungskosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der nächst gelegenen Schule, in die der Schüler hätte eingeschult werden können, angefallen wären.

(11) Bei der Schülerbeförderung gelten für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, die Bestimmungen des § 4 des ThürSchFG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schulträgers der Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz des Schülers tritt, ohne jedoch zur Organisation des Schülertransportes verpflichtet zu sein. Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

(12) Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung nach § 4 ThürSchFG entsprechend.

(13) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen besteht Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schule und Internat oder Wohnheim besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG.

(14) Beim Besuch der nächstgelegenen, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule, wird der Erstattungsanspruch auf die Kosten beschränkt, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.

§ 3 Einsatz der Beförderungsmittel und Umsetzung

(1) Die Schülerbeförderung im Sinne des § 1 Absatz 4 dieser Satzung ist vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs durchzuführen. Andere Verkehrsmittel (Schulbus-Vertragsverkehr; Taxi, Privatfahrzeug) sind nur einzusetzen, soweit das unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

(2) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Unter diesem Aspekt kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer



Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen



Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

(3) Die Umsetzung der Beförderungspflicht nach § 1 Absatz 4 erfolgt grundsätzlich dadurch, dass den anspruchsberechtigten Schülern durch den Schulträger entsprechende Deutschlandtickets, Schülerfahrausweise beziehungsweise Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr für den betreffenden Zeitraum ausgehändigt werden. Mit den Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr können die jeweiligen Beförderungsangebote des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Landkreis Nordhausen in den vom Schulweg betroffenen Teilstrecken und / oder Tarifzonen genutzt werden. Die Finanzierung dieser Deutschlandtickets, Schülerfahrausweise und Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr erfolgt durch den Schulträger.

(4) Die anspruchsberechtigten Schüler haben Anrecht auf den Erwerb des Schülerfreizeit-Tickets in Höhe von 12 Euro pro Monat. Durch diesen Zusatzbetrag kann in den Ferien, an Wochenenden, an Feiertagen sowie an Schultagen nach 14 Uhr Bus und Straßenbahn im gesamten Landkreis gefahren werden.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Deutschlandtickets, Schülerfahrausweise beziehungsweise Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 3 Absatz 3 für das kommende Schuljahr ist in der Regel zum 01.06. des laufenden Schuljahres an den Schulträger, über die Schulsekretariate, geltend zu machen. Die Aushändigung der Deutschlandtickets, Schülerfahrausweise beziehungsweise der Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr erfolgt ebenfalls über die Schulsekretariate.

2) Bei Inanspruchnahme von Deutschlandtickets, Schülerfahrausweisen beziehungsweise Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 3 Absatz 3 entfällt der Anspruch auf Erstattung nach § 2.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 2 ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Schuljahr durch Antrag gegenüber dem Schulträger, über die Schulsekretariate, unter Vorlage der Fahrscheine geltend zu machen. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme von Deutschlandtickets, Schülerfahrausweise beziehungsweise Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 3 Absatz 3 sowie der Einsatz von Privatfahrzeugen nach § 2 Absatz 9 hat der betroffene Antragssteller schlüssig in Schriftform zu begründen.

(4) Zur Antragstellung sind die durch den Schulträger vorgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 5 Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.



Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen



(2) Mit der Antragstellung wird die Einwilligung erklärt, dass die erhobenen Daten an die durch den Schulträger beauftragten öffentlichen Verkehrsunternehmen weitergeleitet und von diesen Unternehmen verarbeitet werden dürfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen tritt am 03.04.2023 in Kraft.

Nordhausen, den 28.03.2023

Jendricke
Landrat